

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV

Es handelt sich ausschließlich um eine Klarstellung, dass § 5 Abs. 1a nur im Zusammenhang mit Betriebstätten der Gastgewerbe und nicht bei Zusammenkünften (zB Dorffeste) – und daher auch nicht die verschärzte „3G-Regel“ – zur Anwendung gelangt. Diesbezüglich wird festgehalten, dass für diese gemäß § 12 (im Unterschied zur „Nachogastronomie“ als Kundenbereich einer Betriebsstätte) eine behördliche Bewilligungspflicht besteht, wodurch diese ohnehin einer behördlichen Kontrolle unterliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden können hier auf die jeweils aktuelle regionale, epidemiologische Lage Rücksicht nehmen.